

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Französisch im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO FRA-GE 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Französisch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Französisch mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang verfügen die Studierenden über weitergehende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln sowie didaktische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis zu erörtern und im Hinblick auf den angestrebten Beruf zu spezifizieren. Darüber hinaus sind sie dazu befähigt, die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität zu reflektieren, um zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Sie verfügen über fachkundige schriftliche und mündliche Fähigkeiten in der französischen Sprache und können sich auch anspruchsvolle Texte und andere kulturelle Gegenstände unter Berücksichtigung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden eigenständig erschließen. Außerdem sind sie in der Lage, Texte und Problemstellungen für die schulische Vermittlung fachdidaktisch aufzubereiten und auf der Basis einer breiten Methodenkenntnis adressengerecht im Unterricht zu vermitteln. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die Inklusion und Heterogenität im Schulalltag darstellen, sind sie insbesondere vertraut mit Ansätzen und Methoden binnendifferenzierten Lehrens und Lernens sowie Konzepten des offenen Unterrichts. Mit ihren vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen sie den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und

erziehungswissenschaftlichen Anforderungen an eine Lehrtätigkeit im Fach Französisch in den Sekundarstufen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Französisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	Wahlpflicht:		Fach B
			M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	M 3: Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV		Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4		Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)	M 6: Projektmodul		Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	2 S: je 2 SWS	Unterrichtsentwurf mit Erprobung im Seminar und schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: ca. 20-25 Seiten, davon ca. 10 Seiten fachwissenschaftliche und ca. 15 Seiten fachdidaktische Reflexion & Unterrichtsentwurf)	10
M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht M 2 oder M 3; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 nicht belegt wurde)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in französischer Sprache	5
M 3: Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Wahlpflicht M 2 oder M 3; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 nicht belegt wurde)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in französischer Sprache	5
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) in deutscher und/oder französischer Sprache	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxismester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Projektmodul	1 Ü: 2 SWS	Gruppenarbeit mit Ergebnispräsentation in deutscher oder französischer Sprache	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten, in deutscher oder französischer Sprache, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg